

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60

Ausgegeben Danzig, den 10. August

1923

Inhalt. Verordnung über weitere Erhöhung der Unterstützungen für Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung (S. 841). — Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung (S. 842). — Verordnung über Veränderung der Teuerungszuschläge zu den Gerichtsgebühren, den Gebühren der Notare und den landesgesetzlichen Gebühren der Gerichtskostenzieher (S. 842). — Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren und Rechnungsgebühren des preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (S. 843). — Fünfte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung (S. 843). — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren (S. 845).

An unsere Bezieher!

In Abänderung der ergangenen Bekanntmachungen werden die monatlichen Bezugspreise des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers vom 1. September 1923 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig | 130 000 M, |
| 2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil I . . | 85 000 M, |
| 3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil II . . | 165 000 M. |

Für Beamte und Angestellte der freistaatlichen Behörden, die das Gesetzblatt und den Staatsanzeiger Teil I zum persönlichen Gebrauch zu halten wünschen, ermäßigt sich der Bezugspreis zu 1 auf 45 000 M., zu 2 auf 28 000 M. monatlich.

Um eine Verzögerung im Bezug zu vermeiden, wird um pünktliche — monatliche — Bestellung gebeten.

Danzig, den 3. August 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

317

Verordnung

über weitere Erhöhung der Unterstützungen für Rentenempfänger aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 31. 7. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 181) werden die Gemeinden ermächtigt, vom 1. August 1923 ab die Höchstbeträge der im § 2 Abs. 1—3 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. Juli 1923 (Gesetzblatt Seite 771) bis zu 75 v. H. zu überschreiten.

Unberührt bleiben die Beträge des § 2 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 des genannten Gesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1923.

Vorstehende Ermächtigung gilt entsprechend für die auf Grund des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge zu unterstützenden Personen.

Soweit die Gemeinden von der vorstehenden Ermächtigung Gebrauch machen, erhalten sie nach den allgemeinen Vorschriften (§ 7 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen usw.) 80 v. H. des Unterstützungs aufwands vom Senat der Freien Stadt Danzig erstattet.

Danzig, den 31. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 8. 1923).

Verordnung**über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 7. 8. 1923.**

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 3. August 1923 (Gesetzbl. S. 837) wird mit Wirkung vom 6. August 1923 ab das Wort „Sechshunddreißigtausend“ durch das Wort „Zweiundsechzigtausend“ und das Wort „Einhundertzwanigtausend“ durch das Wort „Fünfhunderttausend“ ersetzt.

§ 2.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gelten entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. August 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 3. August 1923 (Gesetzbl. S. 837) außer Kraft.

Danzig, den 7. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

Verordnung**über Veränderung der Teuerungszuschläge zu den Gerichtsgebühren, den Gebühren der Notare und den landesgesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.**

Vom 9. 8. 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923, betreffend Abänderung des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung — (Gesetzbl. S. 369) — im Artikel II des Gesetzes vom 27. März 1923, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 — (Gesetzbl. S. 386) — und im Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die preußischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung — (Gesetzbl. S. 389) — wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Die im Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923, betreffend Abänderung des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung — (Gesetzbl. S. 369) —, im Artikel II des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 — (Gesetzbl. S. 386) — und im Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die preußischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung — (Gesetzbl. S. 389) — vorgesehenen Teuerungszuschläge werden

von 1400 vom Hundert auf 7400 vom Hundert,

von 750 vom Hundert auf 2900 vom Hundert und

von 9900 vom Hundert auf 999 900 vom Hundert erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Die Vorschriften des § 137 des preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung — (Gesetzbl. S. 392) —, des

§ 27 der Gebührenordnung für Notare — (Gesetzbl. S. 426) — und des Artikel III des Gesetzes vom 27. März 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die preußischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung — (Gesetzbl. S. 389) — finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 9. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

320

Verordnung

über Erhöhung der Schreibgebühren und Rechnungsgebühren des preußischen Gerichtskosten-Gesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzblatt S. 392) sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426). Vom 9. 8. 1923.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juli 1923 (Gesetzblatt S. 783) wird auf Grund der Ermächtigungen in § 110 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzblatt S. 392) und im § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzblatt S. 426) Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 und im § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 vorgesehene Schreibgebühr wird auf 6000 Mark für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Die im § 114 Abs. 1 des preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 3600 Mark bis 18 000 Mark festgesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 24. April 1923 (Gesetzblatt S. 439) über Erhöhung der Schreibgebühren und Rechnungsgebühren des preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung und der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare außer Kraft.

Danzig, den 9. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

321

Fünfte Verordnung

über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung.

Vom 7. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. 1. 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. 3. 1922 (Gesetzbl. S. 75) in der Fassung des § 1 der Vierten Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. 4. 1923 (Gesetzbl. S. 437) erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

A. für die Zeit nach dem 30. April 1923:

1. bei Berechnung der erhöhten Verletzenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertfünfzig zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 972 000 Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 518 400 Mark, im übrigen der Betrag von 1 350 000 Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 2 520 000 M, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 1 512 000 Mark, im übrigen der Betrag von 3 456 000 Mark.

B. Für die Zeit nach dem 31. Mai 1923:

1. bei Berechnung der erhöhten Verletzenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertfünfzig zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 1 620 000 Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 864 000 Mark, im übrigen der Betrag von 2 250 000 Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 4 200 000 Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 2 520 000 Mark, im übrigen der Betrag von 5 760 000 Mark.

C. Für die Zeit nach dem 30. Juni 1923:

1. bei Berechnung der erhöhten Verletzenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertfünfzig zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 3 240 000 Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 1 728 000 Mark, im übrigen der Betrag von 4 500 000 Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 8 400 000 Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 5 040 000 Mark, im übrigen der Betrag von 11 520 000 Mark.

D. Für die Zeit nach dem 31. Juli 1923:

1. bei Berechnung der erhöhten Verletzenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertfünfzig zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 7 290 000 Mark,

- falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 3 888 000 Mark, im übrigen der Betrag von 10 125 000 Mark,
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 18 900 000 Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 11 340 000 Mark, im übrigen der Betrag von 25 920 000 Mark.

§ 2.

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 der vierten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 437) wird für diejenigen Unfälle, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereignen, die Zahl „2 400 000“ durch die Zahl „7 200 000“ und für diejenigen Unfälle, die sich nach dem 30. Juni 1923 ereignen, durch die Zahl 14 400 000 Mark ersetzt.

§ 3.

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 der vierten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 437) wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „360 000“ ersetzt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Die Änderungen des § 563 Abs. 2, der §§ 939, 1073, 1079 der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Das Landesversicherungsamt kann Näheres bestimmen, wie weit die Änderungen des § 732 Abs. 2, § 1017 Abs. 2, § 1170 der Reichsversicherungsordnung bei der Umlegung der Auswendungen des Jahres 1923 zu berücksichtigen sind.

§ 5.

Das Landesversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 7. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

322

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 4. 8. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden von den durch die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 21. Juli 1923 (Gesetzblatt S. 783), das Fernsprechgebührengesetz vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) oder durch spätere Verordnungen festgesetzten Gebühren und Teuerungszuschlägen die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Gebühren und Teuerungszuschläge auf die in Spalte 4 angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 21. Juli 1923 (Gesetzblatt Nr. 56) hinsichtlich der gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren außer Kraft.

Die im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten, vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebührensätze werden jedoch noch bis Ende August 1923 mit 1500 vervielfältigt. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 14. bzw. 31. August 1923 zu kündigen.

Danzig, den 4. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

Zusammenstellung

über die jetzigen und die neuen gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr <i>M</i>	Neue Gebühr <i>M</i>	Anmerkungen

Gesetzliche Telegraphengebühren.

Gewöhnliche Telegramme	§ 1			
im Fernverkehr				
Grundgebühr		1000	1600	
Wortgebühr		500	800	
im Ortsverkehr				
Grundgebühr		500	800	
Wortgebühr		250	400	
Pressetelegramme				
Grundgebühr		500	800	
Wortgebühr		250	400	

1	2	3	4	5
Gegenstand	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Jetzige Gebühr <i>M</i>	Neue Gebühr <i>M</i>	Anmerkungen

Gesetzliche Fernsprechgebühren.

Grundgebühr	§ 3			
in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen		380	760	
in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschl. 100 Hauptanschlüssen		420	840	
in Ortsnetzen mit mehr als 100 bis einschl. 500 Hauptanschlüssen		460	920	
in Ortsnetzen mit mehr als 500 bis einschl. 1000 Hauptanschlüssen		500	1000	
in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis einschl. 5000 Hauptanschlüssen		560	1120	

1 Gegenstand	2 Paragraph und Nr. des Gesetzes	3 Jetzige Gebühr <i>M.</i>	4 Neue Gebühr <i>M.</i>	5 Anmerkungen
in Ortsneben mit mehr als 5000 bis einschl. 10000 Hauptanschlüssen	§ 3	600	1200	
in Ortsneben mit mehr als 10000 bis einschl. 50000 Hauptanschlüssen		640	1280	
Ferngesprächsgebühr von mehr als 5 bis zu 15 km einschl.	§ 8	3	4	
Grundgebühren	§ 3	Jetzige Verviel- fältigungs- zahl	Künftige Verviel- fältigungs- zahl	Die Grundgebühren werden noch bis Ende August 1923 mit 1500 verviel- fältigt.
Ortsgesprächsgebühr	§ 4	1500	7000	
Ferngesprächsgebühren	§ 8			

